

Wien, April 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das MinderheitenSchulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIEGesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das BundesSchulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren Bezug: AZ BMB-12.660/0001- Präs.10/2017

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme erklären wir uns ausdrücklich einverstanden!

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit der Bildungsstatus unseres Landes auch in Zukunft zu den besten Europas gehört, haben wir alle mit großer Sorgfalt Veränderungen und Anpassungen durchzuführen die den hervorragenden und nachhaltigen Bildungsstand über alle Bevölkerungsschichten in Österreich sichert. Erlauben Sie uns festzuhalten, dass wir mit der nachfolgenden Stellungnahme zum Bundesgesetz unsere Sorgen der Erfüllung einer optimalen Bildungspolitik Ausdruck verleihen.

Strukturell wird eine Clustereinführung zu übergroßen und komplexen Verwaltungseinheiten führen in denen gerade an Schulen mit integrativen Hintergrund und Sonderschuleinrichtungen nicht die erforderliche Flexibilität zur Befriedung individueller Anliegen möglich sein wird. Durch die Betreuung von bis zu 8 Standorten durch sonderpädagogisch nicht speziell ausgebildete Leitungen, steht eine Verschlechterung der proaktiven Zugänge zu Problemsituationen wie auch den täglichen Herausforderungen zu befürchten. Folge richtig lehnen wir eine Übernahme der Aufgaben der Z.I.S./S.P.F. durch Bildungsdirektionen ohne spezifische Sonderpädagogische Ausbildung wegen fahrlässigen Umgangs mit den Bedürfnissen und Rechten der Kinder mit speziellen Anforderungen ab.

Verstärkt wird dieser Umstand durch eine zu erwartende Steigerung der Schüleranzahl pro Klasse in den nächsten Jahren. Diese resultiert aus einem zögerlichen Ausbau von Schulen und Bildungszentren. Unseres Erachtens bedeutet die Streichung der KlassenschülerInnen-Höchstzahl von 25 einen bedauerlichen Rückschritt in der Qualität des Unterrichts.

Wir selbst haben uns entscheiden, unser zum Glück gesundes Kind, einer Integrationsklasse (mit allen Vor- und Nachteilen dieser Bildungsform) anzuvertrauen. Nach den inzwischen 2,5 Jahren Erfahrung die wir gemeinsam mit unserem Kind sammeln konnten, sehen wir in diesen jungen Menschen eine enorme Bereicherung der sozialen Kompetenz und einer unendlich wertvollen Toleranz anderen,

teilweise mit körperlichen Einschränkungen bzw. anderen Schwächen geborenen Schulkollegen und Freunden.

Diese Kompetenz und Selbstverständlichkeit im Umgang mit unterschiedlich beeinträchtigten Menschen führen wir ausschließlich auf folgende Tatsachen zurück:

1. Anleitung und liebevolle Führung durch fachlich perfekt geschultes Pädagogen-Team.
2. Besondere Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen erweiterter und zur Verfügung stehender Ressourcen durch Sonderpädagogen
3. Simulation eines normalen Tagesablaufs im Rahmen der Ganztagschule und der damit verbundenen verschränkten Unterrichtsform.
4. Platz für individuelles Eingehen auf Problemsituationen und Erarbeiten von Lösungen unter Einbeziehung der Kinder.

Selbstverständlich sind die oben angeführten erlernten Charaktereigenschaften unseres Kindes nicht nur im Bereich der Integrationsklassen von besonderem Wert, in einem Zeitalter der Globalisierung bedeutet das natürlich auch einen für unsere Gesellschaft wertvollen, weltoffenen Umgang in allen sozialen Bereichen, mit allen vorhandenen Bildungsschichten und Kulturen.

Ihrem Bildungsreformgesetz 2017 entnehmen wir den Plan, einerseits einer massiven Reduktion speziell geschulter Sonderschulpädagogen wie Sprachheiler, Psychagogen, Intensivpädagogen, etc., andererseits eine Einsparung an bildungsrelevanten Fachexkursionen wie auch dem verschränkten Nachmittagsunterricht. Alle genannten vorangegangenen Punkte, führen sowohl für sonderpädagogisch zu betreuende Kinder wie auch für alle Regelkinder in Integrationsklassen zu einer wesentlichen Verschlechterung der Lern- und Bildungsumstände.

Mit großer Sorge sehen wir schon heute massiv steigende direkte und indirekte Betreuungskosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, sollte die bestehende ausgezeichnete Schulbildung nicht mehr gesichert sein und somit für viele auch keine fundierte, weiterführende berufliche Ausbildung möglich werden. Ganz abgesehen von den daraus resultierenden katastrophalen persönlichen Folgen für jedes Integrationskind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Manuela und Thomas Authried